

Geschäftsbericht 2017 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 25. Juni 2018, RRB Nr. 2018/1040

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Geschäftsprüfungskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Bericht der Kontrollstelle.....	5
3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit	5
4. Rechtliches	6
5. Antrag.....	6
6. Beschlussesentwurf.....	7

Beilage

Geschäftsbericht 2017 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Kurzfassung

Gemäss § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972 (Gebäudeversicherungsgesetz/GVG; BGS 618.111) ist dem Kantonsrat jährlich mit dem Antrag des Regierungsrates der Geschäftsbericht der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle hält in ihrem Bericht über die Revision vom 22. März 2018 für die Solothurnische Gebäudeversicherung fest, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2018 beantragt die Verwaltungskommission der SGV dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2017 der SGV.

Der vorliegende Geschäftsbericht entspricht den gesetzlichen Anforderungen nach § 26 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz/RVOG; BGS 122.111) und wir beantragen die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2017 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über den Geschäftsbericht 2017 der Solothurnischen Gebäudeversicherung.

1. Ausgangslage

Die Solothurnische Gebäudeversicherung ist gemäss § 1 des Gebäudeversicherungsgesetzes eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Organe der Gebäudeversicherung sind u.a. die Verwaltungskommission und die Kontrollstelle (§ 4 Abs. 1 Bst. a und c GVG). Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und erlässt die notwendigen Weisungen (§ 5 Abs. 2 GVG). Ihr obliegt die Genehmigung der Jahresrechnung und das Erstellen des jährlichen Geschäftsberichtes der SGV zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates (§ 2 Bst. b und c der Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112). Kontrollstelle ist die Kantonale Finanzkontrolle (§ 7 GVG).

Gemäss § 11 des Gebäudeversicherungsgesetzes untersteht die Gebäudeversicherung der Aufsicht des Regierungsrates. Er hat dem Kantonsrat jährlich mit seinem Antrag den Geschäftsbericht der SGV zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Aufsicht des Regierungsrates richtet sich nach den Bestimmungen von § 26 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes. Zur Aufsicht gehört die sorgfältige Prüfung des Geschäftsberichtes der SGV.

2. Bericht der Kontrollstelle

Die Kantonale Finanzkontrolle Solothurn hat die Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang und Fonds für die Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden sowie die Jahresrechnung des Interkantonalen Feuerwehr-Ausbildungszentrums für das am 31. Dezember 2017 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 22. März 2018) "vermittelt die Jahresrechnung für das am 31.12.2017 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER und dem Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe". Die Kantonale Finanzkontrolle empfiehlt, die Jahresrechnung zu genehmigen.

3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit

Der Verwaltungskommission als oberstem paritätischen Organ der Solothurnischen Gebäudeversicherung fällt gemäss § 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes die Überwachung des gesamten Geschäftsbetriebes zu. Zu den ihr übertragenen Aufgaben zählen die Aufstellung des Budgets sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Rechnungslegung erfolgt nach dem Standard Swiss GAAP FER 41. Das Geschäftsjahr 2017 schliesst mit einem technischen Gewinn von 4,9 Millionen Franken und einem äusserst erfreulichen Jahresgewinn von 17,9 Millionen Franken ab. Die Schadenzahlungen bei den Brand- und Elementarereignissen liegen bei 17,3 Millionen Franken. Die SGV kann 2017 einen Ertrag aus Kapitalanlagen von 32,23 Millionen Franken verzeichnen. Diese Netto-Rendite über die gesamten Anlagen von 7,67 % ist überaus erfreulich. Insgesamt verzeichnet die Gebäudeversicherung im vergangenen Jahr 435 Brandschäden. Dabei bewegen wir uns mit der Brandschadensumme von 11,1 Millionen Franken unter dem langjährigen Durchschnitt von rund 14 Millionen Franken. Die Schadensumme bei den Elementarschäden fällt

mit 6,2 Millionen Franken ebenfalls wieder tiefer aus als der langjährige Durchschnitt von rund 8 Millionen Franken. Insgesamt werden 2017 2'497 Elementarschadenereignisse verzeichnet.

2017 hat die Solothurnische Gebäudeversicherung 18,6 Millionen Franken in die Prävention und Intervention investiert, was 40,65 % der gesamten Prämieinnahmen entspricht. Mit diesen kontinuierlichen Aufwendungen wird die Effizienz der Feuerwehren im Kanton Solothurn gesteigert, indem deren qualitativ hochstehende Ausbildung und Ausrüstung finanziert werden können, welche sich erfreulich auf eine tiefere Anzahl Brände und Brandschadensumme auswirken.

Aufgrund der unterdurchschnittlichen Schadenentwicklung und des positiven betrieblichen Resultats sowie des ausserordentlich hohen Kapitalertrags hat die SGV den gesetzlich verankerten Reservefonds von im Vorjahr 261,6 Millionen Franken auf 279,2 Millionen Franken aufgestockt. Dies entspricht 3,184 Promille des versicherten Kapitals.

4. Rechtliches

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt im Sinne von Artikel 37 Absatz 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung; BGS 111.1) nicht dem Referendum.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussesentwurf**

Geschäftsbericht 2017 der Solothurnischen Gebäudeversicherung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Bst. e und 76 Absatz 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 11 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 24. September 1972²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. Juni 2018 (RRB Nr. 2018/1040), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2017 der Solothurnischen Gebäudeversicherung wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Solothurnische Gebäudeversicherung (5)
Parlamentskontrollen
Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 618.111.